

Haftungsrisiko Empfangsbereich

Blogbeitrag Datenschutz | 16. April 2019

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) weist in einer am 13.03.2019 veröffentlichten Pressemitteilung mit dem Titel „Diskretion in der Arztpraxis“ darauf hin, dass in Arztpraxen der Empfangsbereich eine datenschutzrechtliche Risikozone sein kann. Denn, so der LfDI, bei „Stau“ im Empfangsbereich könne es vorkommen, dass das Praxispersonal am Telefon „derart laut“ Patientendaten an Telefongesprächspartner weitergibt, dass diese auch von wartenden Patienten gehört werden können, was datenschutzrechtlich bedenklich ist.

Der LfDI rät in seiner Pressemitteilung vom 13.03.2019 daher dazu, entsprechende Schallschutzvorrichtungen zu errichten. So soll vermieden werden, dass unbeabsichtigt hoch sensible Patientendaten Dritten zugänglich gemacht werden.

Dieser buchstäbliche „Wink mit dem Zaunpfahl“ sollte nicht nur von Ärzten, sondern von sämtlichen Unternehmen, an deren Empfang bzw. öffentlich zugänglichen Bereichen bspw. durch die Annahme von Telefongesprächen mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird, beachtet werden. Denn es ist davon auszugehen, dass die Behörde die Pressemitteilung nicht grundlos veröffentlicht hat.

Welche konkreten Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes im Empfangsbereich zu treffen sind, richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort und ist von Fall zu Fall zu entscheiden.



Max Kirschhöfer
Rechtsanwalt

Thümmel, Schütze & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Urbanstr. 7
70182 Stuttgart
T +49 (0)711.16 67-0
F +49 (0)711.16 67-290

www.tsp-law.com